

darf überdies der bisherige Produzent erst dann die Produktion einstellen, wenn die effektive Übernahme durch einen anderen Betrieb erfolgt ist. Der Sinn dieser Anordnung liegt darin, nicht durch Einstellung oder Verlagerung von Produktion Versorgungslücken entstehen zu lassen oder bestehende Versorgungsverträge unerfüllbar zu machen. Die erstrangige volkswirtschaftliche Bedeutung dieser Vorschriften braucht nicht weiter begründet zu werden.

Die Staatliche Plankommission hat in einer Reihe von Verfügungen auf diese Anordnung hingewiesen und ihre Durchführung geregelt⁴. Tatsächlich jedoch werden diese Bestimmungen immer wieder von staatlichen und wirtschaftsleitenden Organen verletzt. Erklärungen der hierfür verantwortlichen Organe, daß die angeordneten Maßnahmen aus Gründen der Produktionsbereinigung, Erschließung weiterer Kapazitäten, Aufnahme wichtigerer Produktionen usw. notwendig seien, ändern nichts an der Tatsache, daß das Gesetz verletzt wurde und daß eine vorherige Abstimmung mit den verteilenden Organen, den Bedarfsträgern oder ihren übergeordneten Organen zum Nachteil der Volkswirtschaft unterblieb. Da die Möglichkeiten des Vertragsgerichts, gegen derartige verfehlte operative Maßnahmen der Staats- und Wirtschaftsorgane zu wirken, sehr beschränkt sind, ist es in erster Linie Aufgabe des Staatsanwalts, hier einzugreifen. Dabei kann er, sofern ihm die zu beanstandende Maßnahme rechtzeitig zur Kenntnis gelangt, durch seinen Einspruch die Aussetzung ihrer Durchführung erreichen (§ 14 Abs. 2 StAG) und damit die Schaffung vollendeter Tatsachen verhüten.

Die erwähnte Anordnung gilt grundsätzlich auch für Leistungen und Zulieferungen im Kooperationsverfahren (§ 6 Abs. 2). Unter „Leistungen“ wird man hier Dienstleistungen zu verstehen haben, z. B. also auch Reparaturleistungen. Die Anordnung will also verhindern, daß durch einseitige Maßnahmen zugunsten der Produktion neuer Erzeugnisse die Reparaturkapazitäten laufend eingeschränkt werden⁵ eine bekannte Tendenz, die ständiger Anlaß für Schwierigkeiten und Ärger ist. Auch hierüber zu wachen, kann nur Aufgabe des Staatsanwalts sein.

Ein weiteres Gebiet, auf dem noch immer gesündigt wird, ist das der Leihballagen. Die gesetzlichen Bestimmungen — in erster Linie die AO vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung (GBl. I S. 581 ff.). — sind darauf gerichtet, durch Verkürzung der Umlauffristen die Umschlagzahl pro Emballageneinheit zu erhöhen und so die Emballagenkapazität zu erweitern. Grundsätzlich sind der Lieferer, sein Partner und der Empfänger für die Organisierung des Emballagenumlaufs verantwortlich. Dies hat durch Vertrag zu geschehen (§ 2 der AO). Eingriffe von dritter Seite in diese Beziehungen gibt es grundsätzlich nicht. Nur in den Fällen, in denen „ein Organ der staatlichen Verwaltung im Rahmen seiner Zuständigkeit eine Verfügung getroffen hat, die die Einhaltung der Rückgabefrist aussschließt“ (§ 7 Abs. 1 der AO), verlängert sich die vereinbarte Rückgabefrist entsprechend. Ein solcher Fall wird z. B. dann gegeben sein, wenn durch angewiesene Änderung im Bauablauf Anstrichmittel nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt verarbeitet und mangels Ersatzbehältern nicht abgefüllt werden können. Die Nichteinhaltung der Rückgabefrist muß also die zwangsläufige — nicht notwendig die beabsichtigte — Folge einer staatlichen

Maßnahme sein. Tatsächlich jedoch erteilen noch häufig die örtlichen Organe auf Antrag eines aus anderen, meist innerbetrieblichen und deshalb zu vertretenden, Gründen in Verzug geratenden oder bereits befindlichen Abnehmers noch sog. Einlagerungsanweisungen. Abgesehen davon, daß es derartige Einlagerungsanweisungen seit Aufhebung⁶ der VO über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung vom 31. März 1955 (GBl. I S. 283 ff.) nicht mehr gibt, ist diese Praxis gesetzeswidrig und ökonomisch unverantwortlich. Hier wird der Versuch gemacht, einen für den Rückgabeverzug verantwortlichen Partner von den Folgen der Verantwortlichkeit zu befreien; gleichzeitig wird der säumige Partner im Ergebnis noch ermuntert, sich bis zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht um die Rückführung der Emballagen zu bemühen. Die Folge ist zwangsläufig die Verknappung des Emballagenraumes des Lieferers. Jedem Betrieb, der aus Emballagemangel zu zeitweiligen Produktionseinschränkungen genötigt war, ist die Bedeutung des Emballagenproblems bekannt⁷. Auch hier eröffnet sich für den Staatsanwalt ein wichtiges Gebiet, im Interesse der Volkswirtschaft derartigen unverantwortlichen Tendenzen entgegenzutreten.

Bedenklich ist es weiterhin, wenn örtliche Organe für Auftragnehmer ihres Bereichs die Forderung vertreten oder unterstützen, daß der Auftraggeber die zur Erbringung der Leistung nötigen Materialien bereitstellen oder planen soll. Damit wird ein ökonomisches Grundprinzip, daß „der zur Leistung Verpflichtete für die Planung und Beschaffung des Materials verantwortlich ist“⁸, verletzt und der Doppelplanung, der Materialhortung das Wort geredet. Viele Investbauleiter, Montageleiter und Materialversorger der sozialistischen Betriebe werden hier mit Beispielen aufwarten können.

Auf einen weiteren wichtigen Komplex der wirtschaftlich-organisatorischen Beziehungen haben Major/Sieber/Dörre selbst hingewiesen, nämlich auf den einseitigen Weisungen mit Wirkung auf bestehende Vertragsverhältnisse. Gerade hier ist die Mitarbeit der Staatsanwaltschaft besonders erforderlich. Der eine einseitige Weisung erhaltende Betrieb ist verpflichtet, sie zu befolgen, unbeschadet der sich für ihn aus einer daraus evtl. resultierenden Vertragsverletzung ergebenden Verantwortlichkeitsfolgen. Einseitige Weisungen heben die vertraglichen Pflichten grundsätzlich nicht auf; diese Wirkung haben nur abgestimmte Maßnahmen im Sinne der §§ 84 Abs. 1, 85, 87 VG⁸. Dies bedeutet, daß grundsätzlich der Partner, der infolge einer einseitigen Weisung einen Vertrag verletzt, hierfür verantwortlich ist. Es ist bekannt, daß die Feststellung der Verantwortlichkeit bei dem betroffenen Betrieb Verärgerung auslöst und den Eindruck begünstigt, daß Vertragsgericht und übergeordnetes Organ in der gleichen Sache gegensätzlich entscheiden. Bewußtseinsfördernd ist diese Wirkung nicht. Hinzu

⁵ VO zur Aufhebung von Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung vom 15. August 1957 (GBl. I S. 580 f.).

⁶ Die gleiche fehlorientierende Wirkung haben dem Gesetz nicht entsprechende Vordrucke. Vgl. hierzu meinen Beitrag in Vertragssystem 1960, S. 132.

⁷ Ausdrücklich geregelt in Abschn. III der Methodischen Bestimmungen für die Materialplanung und -verteilung 1961 vom 1. April 1960 der Abteilung Materialwirtschaft der Staatlichen Plankommission.

⁸ Die Feststellung von Major/Sieber/Dörre (a. a. O., S. 230): „Durch die operative Weisung wird der Lieferplan geändert“ ist unzutreffend. Naheil ausdrücklicher Gesetzesvorschrift stellt die operative Weisung keine Lieferplanänderung dar und verpflichtet die Partner nicht zur Änderung bestehender Verträge. Vgl. AO Nr. 4 über die Verteilung, den Bezug und die Lieferung chemischer Erzeugnisse vom 3. Juni 1960, GBl.-Sonderdruck 321 (Lieferplanänderungsanordnung vom 24. Februar 1959 (GBl. U S. 73)).

⁴ Beschluß vom 22. Januar 1960 zur Durchführung der Rekonstruktionsmaßnahmen im Jahre 1960 (Verfügungen, und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Nr. 3), Verfügung vom 20. Mai 1960 über die Sicherung der geplanten Produktionsverlagerungen zur weiteren Spezialisierung der Betriebe und der Konzentration der Produktion (Verfügungen und Mitteilungen der Staatlichen Plankommission 1960 Nr. 10).